



# AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: **PrsG-1051**  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am **22.3.1989**

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**  
Z! **83 - GE/9 88**

Datum: **30. MRZ. 1989**

Verteilt **31. März 1989** *Mailbox*  
*dr. Ottgruber*

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Volksbegehrensgesetz 1973  
geändert wird, Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 16. Februar 1989, Zl. 8.100/70-IV/6-89

Gegen den übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volksbegehrensgesetz 1973 geändert wird, besteht kein grundsätzlicher Einwand.

Die beabsichtigte Novellierung bietet jedoch Anlaß, folgende Anregungen vorzutragen:

#### Zu § 7:

Nach § 7 Abs. 1 des Volksbegehrensgesetzes ist die Wahl der Eintragungsorte in einer Anzahl vorzusehen, daß für die Eintragung aller Stimmberechtigten der Gemeinde in einer Weise vorgesorgt ist, die auf die Bevölkerungszahl und ihre allfällige Streulage in der Gemeinde Bedacht nimmt.

Abgesehen davon, daß diese Formulierung nicht besonders glücklich ist, führt die Forderung, die Zahl der Eintragungsorte darauf abzustimmen, daß alle Stimmberechtigten von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen können, in der Praxis zu einem Aufwand, der kaum vertretbar ist. Dies vor allem dann, wenn von vornherein absehbar ist, daß die zu erwartende Beteiligung der Stimmberechtigten am Volksbegehren gering sein wird. Eine flexiblere und den Bedürfnissen der Praxis gerechter werdende Formulierung wäre erwünscht.

Nach § 7 sind die Eintragungslokale zumindest von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, an zwei Werktagen zusätzlich bis 20.00 Uhr und an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen zumindest von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr offenzuhalten. Nach den Erfahrungen bei den in den letzten Jahren durchgeföhrten Volksbegehren werden die über die Amtsstunden der Gemeindeämter hinausgehenden Eintragungszeiten kaum in Anspruch genommen. Der damit verbundene Aufwand erscheint nicht gerechtfertigt. Diese Zeiten könnten daher wesentlich reduziert werden.

Zu § 9 Abs. 2:

Diese Bestimmung könnte gestrichen werden, weil dieses Thema im § 7 Abs. 1 geregelt ist.

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Novellierung ist auch darauf zu verweisen, daß die derzeitigen Regelungen über die Kostenersatzleistungen an die Gemeinden zu unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand führen. Eine Pauschalierung des Kostenersatzes wird neuerlich angeregt.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Lins, Landesrat

a) Alle  
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien  
(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom  
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das  
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Ender

F.d.R.d.A.

*Hinter meigen*